

# RS OGH 1973/3/13 4Ob514/73, 1Ob636/84, 7Ob710/88 (7Ob711/88)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1973

## Norm

EheG §49 A1f

EheG §49 A1g

## Rechtssatz

Ein übermäßiger gesellschaftlicher Verkehr mit einer Person des anderen Geschlechts kann als ehestörend empfunden und es kann deshalb die Unterlassung dieses Verkehrs verlangt werden. Allerdings muß der, der den Verkehr wirklich als ehestörend empfindet, dies eindeutig und zeitgerecht erklären.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 514/73  
Entscheidungstext OGH 13.03.1973 4 Ob 514/73
- 1 Ob 636/84  
Entscheidungstext OGH 31.08.1984 1 Ob 636/84  
Auch
- 7 Ob 710/88  
Entscheidungstext OGH 15.12.1988 7 Ob 710/88

Vgl; nur: Ein übermäßiger gesellschaftlicher Verkehr mit einer Person des anderen Geschlechts kann als ehestörend empfunden und es kann deshalb die Unterlassung dieses Verkehrs verlangt werden. (T1) Beisatz: Die Eheverfehlung entsteht nicht erst durch das Veto des anderen Ehegatten; Aufforderung zur Einstellung daher nicht nötig. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0056408

## Dokumentnummer

JJR\_19730313\_OGH0002\_0040OB00514\_7300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)